

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 28.10.2021

Studenten im Steuerrecht





Studenten im Steuerrecht

- **Einnahmenseite:** Nebenjobs innerhalb und außerhalb der Uni
Geld der Eltern, Bafög, Stipendien, Studienkredite
Sparkonten bei Banken (auch wenn inzwischen nahezu keine Zinsen mehr)
Andere (legale) Einnahmequellen ;-)
- **Ausgabenseite:** Studienkosten aller Art, z.B. Kauf von Lehrbüchern, Büromaterialien, Fahrtkosten zur Uni
Lebenshaltungskosten, z.B. Miete, Essen, Kleidung



Einnahmenseite

- Einkünfte aus **Nebenjobs** in der Regel einkommensteuerpflichtig
- Regelmäßig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG als Arbeitnehmer
- Förderung durch **Eltern** nicht einkommensteuerbar, da keine Einkunftsart aus § 2 Abs. 1 EStG einschlägig
- **BAföG** nach § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG einkommensteuerfrei
- **Stipendien** nach § 3 Nr. 44 EStG unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei



- **Studienkredite:** Auszahlung des Kreditbetrags (Darlehensvaluta) nicht einkommensteuerbar
- Argument: keine endgültige Bereicherung wegen Rückzahlungspflicht
- Bei Teilerlass (z.B. wegen guter Studienleistungen) ist § 3 Nr. 11 EStG anwendbar
- Rückzahlung spiegelbildlich auch keine Ausgabe

- Andere steuerpflichtige Einnahmen, z.B. aus privater Nachhilfetätigkeit (selbständige Arbeit) o.Ä.



- **Sparkonten** bei Banken: Zinsen auf Guthaben einkommensteuerpflichtig
- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Erhebung mittels Kapitalertragsteuer (25% vom Kapitalertrag) nach §§ 43 ff. EStG durch Bank
- Achtung: Freistellungsauftrag an Bank nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich (bis 801 Euro pro Jahr)
- Abgeltungswirkung des Steuerabzugs: § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG (keine Einbeziehung mehr in die Summe der Einkünfte)



Einkommensteuerzahlung?

- Keine steuerlich zu berücksichtigenden Ausgaben vorhanden
- § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG: Werbungskostenpauschale von 1000 Euro (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit)
- § 10c EStG: Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro
- § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG: (Grund-)Freibetrag von 9744 Euro pro Jahr
- Bis 10780 Euro pro Jahr (ca. 898 Euro pro Monat) keine Einkommensteuer



Ausgabenseite – Studienkosten

- Werbungskosten/Betriebsausgaben?
- Frühere Rechtsprechung: kein Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit; Anwendung des § 12 Nr. 1 EStG
- BFH ab 2001: Zusammenhang zu späterer beruflicher Tätigkeit besteht, Abzug prinzipiell möglich
- Reaktion des Gesetzgebers: Einführung von § 12 Nr. 5 EStG im Jahr 2004 (inzwischen weggefallen)
- BFH legte diese Vorschrift mit Urteil vom 28.7.2011, VI R 38/10, sinnentstellend aus
- Erneute Reaktion des Gesetzgebers: Einführung von § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 EStG a.F. mit Gesetz v. 7.12.2011 (Wirkung ab 2004)



§ 12 Nr. 5 EStG

Soweit in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a Nummer 1, den §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

§ 9 Abs. 6 EStG a.F.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.



Ausgabenseite – Studienkosten

- BFH-Rechtsprechung nach 2011: Erstausbildung erfordert keine bestimmte Dauer, d.h. auch Taxischein, Rettungssanitäter, Skilehrer u.Ä. als Erstausbildung anerkannt (Umgehung des gesetzgeberischen Willens)
- Reaktion des Gesetzgebers im Jahr 2014: § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 EStG in den aktuellen Fassungen (Geltung ab 1.1.2015; Vorschriften in a.F. verfassungsgemäß, vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, 2 BvL 22-27/14)
- Mindestdauer jetzt 12 Monate + Abschlussprüfung
- Masterstudium ist keine Erstausbildung: Kosten in Zusammenhang damit also als Werbungskosten abziehbar



Ausgabenseite – Studienkosten

- Warum unbedingt Studienkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben?
- Sonderausgaben: § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Vortrag von Verlusten nur bei Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich (§ 10d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 4 EStG)
- Sonderausgaben wirken sich nicht auf Gesamtbetrag der Einkünfte aus
- Sonderausgaben nur im jeweiligen Veranlagungszeitraum abziehbar
- Studenten haben aber meist keine oder nur geringe Einkünfte während des Studiums (Abzug wertlos)



Ausgabenseite – Studienkosten

- Folgen heute: regelmäßig kein Abzug von Studienkosten möglich, Ausnahme: Masterstudenten
- Aber: Wer noch keine Steuererklärung für bestimmte Veranlagungszeiträume abgegeben hat und vor dem Studium und vor dem 1.1.2015 irgendeine Erstausbildung oder ein anderes Studium erfolgreich absolviert hat, kann für **7 Jahre** rückwirkend die Studienkosten als Verluste feststellen lassen.
- Abziehbar sind die Kosten für Bücher, Büromaterialien, Fahrten zur Uni, ein häusliches Arbeitszimmer, Auslandsaufenthalte, Rückmeldungsgebühren u.Ä.



Ausgabenseite – Lebenshaltungskosten

- § 12 Nr. 1 EStG: kein Abzug möglich
- Kosten für Kfz bei Wegen zur Uni pauschaliert nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG abziehbar; bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel keine Beschränkung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG)
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG abziehbar



Berücksichtigung bei Steuern der Eltern

- Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG: 219 Euro für das erste und zweite Kind
- Zahlung bis zum 25. Lebensjahr, sofern Kind noch in Berufsausbildung
- § 31 Satz 3 EStG: Kindergeld als Steuervergütung
- Bei hohem Durchschnittssteuersatz (ca. 31%) lohnen sich Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG
- Sonderausgaben: Krankenversicherungsbeiträge für Kind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG
- Außergewöhnliche Belastungen: Sonderbedarfsfreibetrag von 924 Euro nach § 33a Abs. 2 EStG



Einkommensteuererklärung

- Freiwillige Abgabe regelmäßig bei Studenten (§ 56 EStDV)
- Steuererklärungen als Mittel, sich gezahlte Steuern „zurückzuholen“ und um in bestimmten Fällen eine Verlustfeststellung zu ermöglichen
- Vereinfachte Erklärung möglich (Verwaltungsvorschriften)



Andere Steuerarten

- Umsatzsteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden
 - Nur wenig Betroffene
 - Viele Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
 - Hohe Freibeträge (§ 16 ErbStG)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

